

Stadionordnung für das Volkspark-Stadion Gotha

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions.

§ 2 Widmung

- 1.) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- 2.) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- 3.) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

- 1.) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Volkspark-Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art und Weise nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder dem Kontroll- und Ordnungsdienst vorzuweisen.
- 2.) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 3.) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsreichen Tagen gelten die vom Zweckverband im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

- 1.) Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- 2.) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände.
- 3.) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5

Verhalten im Stadion

- 1.) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 2.) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 3.) Aus Sicherheitsgründen und aus Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- 4.) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Verbote

- 1.) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art,
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschoss Verwendung finden können,
 - c) Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen,
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
 - i) alkoholische Getränke aller Art,
 - j) Tiere

2.) Verboten ist den Besuchern weiterhin;

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Ab-sperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Mäste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für den Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) Feuer abzubrennen oder abzuschießen,
- e) ohne Erlaubnis des Zweckverbandes oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
- h) ohne Erlaubnis des Zweckverbandes das Stadiongelände mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, Skateboards u. Ä. zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen gewünschten Fläche zu parken.

3.) Das Rufen ausländischerfeindlicher, rassistischer oder rechtsradikaler Parolen sowie das Zeigen ebensolcher Transparente und Fahnen oder das Verbreiten von Flugblättern derartigen Inhaltes ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Stadionverbot geahndet. Der Zweckverband wird in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit die Erstattung von Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) geboten ist.

§ 7 Haftung

1.) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Zweckverband nicht.

2.) Unfälle oder Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden.

§ 8 Nutzungs- und Vergabeordnung

Die Nutzungs- und Vergabeordnung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ ist Bestandteil dieser Stadionordnung.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1.) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

- 2.) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- 3.) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Stadionverbot

Personen, gegen die ein bundesweites oder regionales Stadionverbot besteht, haben **keinen Zutritt**.

Gotha, 20. 07. 2010

Zusatz zur Stadionordnung

1. Das Zeigen der Reichskriegsflagge in ihren einzelnen Varianten ist im Stadiongelände verboten.
2. Das Tragen von Kleidung, welche durch rechtsextreme Kreise bevorzugt getragen wird bzw. Bezug auf deren Gesinnung nimmt, ist im Stadiongelände ebenfalls verboten.